

SATZUNG DER GEMEINDE GROSSENWIEHE

ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "SOLARPARK I GROSSENWIEHEFELD OST"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 "Solarpark I Großenwiehefeld Ost" für das Gebiet nördlich und südlich der Kreisstraße 67 / nördlich der Wanderuper Straße / westlich des Graunskjerweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Festsetzungen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 BauGB
	Sonstige Sondergebiete - Zweckbestimmung: Freiflächenphotovoltaik	§ 11 BauNVO
	Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grünflächen - privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Anpflanzen: sonstige Bepflanzung - Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Erhaltung: sonstige Bepflanzung - Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Versorgungsleitung, unterirdisch	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	Versorgungsleitung, oberirdisch	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	GRZ 0,65	§§ 16, 17, 19 BauNVO
	Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Versorger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Nachrichtliche Übernahme		
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 30 Abs. 1 BNatSchG
	Biotopverbund	§ 21 BNatSchG
	Anbauverbotzone Kreisstraße (15m)	§ 29 StrWG SH
Darstellung ohne Normcharakter		
	bestehende Flurstücksgrenze	
	Flurstücksnr. 104	
	Bemaßung 3,00	
	bestehendes Gebäude	
	Gebietsgröße 12,00 ha	

Verfahrensvermerke	
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.06.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 31.03.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt.	
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 17.04.2023 durchgeführt.	
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 30.03.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	
4. Die Gemeindevertretung hat am 21.12.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024 während den Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 29.12.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.amtschafflund.de ins Internet eingestellt.	
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 11.01.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	
Großenwiehe, den 10.10.2024	Unterschrift
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.	
„den	Unterschrift
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.04.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.	
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 25.04.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.	
Großenwiehe, den 10.10.2024	Unterschrift
10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.	
Großenwiehe, den 10.10.2024	Unterschrift
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 30 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12.10.2024 in kraft treten.	
Großenwiehe, den 10.10.2024	Unterschrift
Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungserklärung	
Hiermit wird bestätigt, dass das vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplans Nr. 30 "Solarpark I Großenwiehefeld Ost" der Gemeinde Großenwiehe übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Bau- und Serviceabteilung des Amtes Schafflund kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.	

TEXT (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die innerhalb der in der Planzeichnung mit SO-PV gekennzeichneten sonstigen Sondergebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Anlagen, welche der Nutzung von Solarenergie dienen.

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete sind zulässig:

Freiflächenphotovoltaikanlagen

Anlagen für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlagen

2. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete beträgt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen 4,00 m, gemessen über der tatsächlichen Geländehöhe.

2.2

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete beträgt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) 8,00 m, gemessen über der tatsächlichen Geländehöhe.

2.3

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete beträgt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen für Zaunanlagen und sonstige Einfriedigungen 2,50 m, gemessen über der tatsächlichen Geländehöhe.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1

Die innerhalb der in der Planzeichnung mit SO-PV gekennzeichneten sonstigen Sondergebiete sowie die innerhalb der Planzeichnung festgesetzten Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sind extensiv zu bewirtschaften und als Grünland zu nutzen. Innerhalb dieser Flächen sind folgende Maßnahmen zu treffen:

Beweidung / Mahd

Zulässig ist die Beweidung mit maximal 0,5 GV/ha (01.07. - 31.12.) oder eine einmalige Mahd pro Jahr ab dem 15.07.

Das Mähgut ist frühestens nach drei und spätestens nach sieben Tagen zu entfernen.

Der Einsatz von Düng- oder Pflanzmitteln sowie Saugmähern ist unzulässig.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

3.2

Knickstrukturen

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Knicks sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

Die Knicks sind alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen.

In einem Abstand von 25,00 m sind Überhälter zu entwickeln bzw. zu erhalten.

Vorhandene Lücken sind durch Nachpflanzungen von Sträuchern gemäß der Pflanzliste unter Ziffer 4 zu schließen.

Vorhandene Knicks erhalten zur jeweils angrenzenden Sondergebietsfläche eine mindestens 1,50 m breite Abzäunung, gemessen vom Knickfuß.

Vorhandene Knicks erhalten zur jeweils angrenzenden Sondergebietsfläche einen mindestens 3,00 m breiten (inkl. Abzäunung) Schutzstreifen, gemessen vom Knickfuß.

3.3

Einfriedigungen

Einfriedigungen und Zaunanlagen sind derart anzulegen, dass durchgängig eine Durchlasshöhe von mindestens 0,15 m, gemessen über der tatsächlichen Geländehöhe, eingehalten wird.

Blicklichte Einfriedigungen sind nicht zulässig.

4. Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Umgrenzungen von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen" sowie Gehölzstreifen" sind Anpflanzungen zur ebenen Erde mit standortgerechten, heimischen Gehölzarten gemäß folgender Pflanzliste vorzunehmen:

Hainbuche

Carpinus betulus

LHEI 1xv 60/100

Feld-Ahorn

Acer campestre

LHEI 1xv 80/100

Eberesche

Sorbus aucuparia

LHEI 1xv 80/100

Pflaenhütchen

Euonymus europaeus

STR 2xv 60/100

Schlehe

Prunus spinosa

STR 2xv 60/100

Stiel-Eiche

Quercus robur

HEI 2xv 100/125

Rot-Buche

Fagus sylvatica

LHEI 1xv 60/80

Wildapfel

Malus domestica

STR 2xv 60/100

Eberesche

Sorbus aucuparia

HEI 1xv 125/125

Die Bepflanzung erfolgt in drei alternierenden Reihen. Die Gehölze sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten, im Abstand von rund 25,0 m sind Überhälter zu entwickeln und zu erhalten.

5. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs.1a BauGB)

5.1

Dem prognostizierten Eingriff im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden zwei artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen von insgesamt 6 ha für die Zielarten Feldlerche zugeordnet. Die Ausgleichsflächen liegen in der Gemeinde und Gemarkung Großenwiehe, Flur 4, Flurstück 29 und Flur 3, Flurstück 65 (teilweise).

5.2

Innerhalb der in Ziffer 5.1 benannten Ausgleichsflächen erfolgt zur Förderung von Feldlerchen eine extensive Dreifelderwirtschaft. Die Einsatz des Getreides wird mit einem doppelten Saatreihenabstand (mind. 20cm) vorgenommen, eine Unterart ist unzulässig. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet. Eine Bekrautbekämpfung und Befahren der Ackerfläche ist zwischen dem 01.04. und 30.06. untersagt, der früheste Erntezustand ist der 30.06. Zusätzlich werden die Ackerflächen durch einen 10 m breiten Streifen gesäumt, der nicht bewirtschaftet, aber jährlich im Herbst umgebrochen wird und sich anschließend selbst begrünt.

5.3

Die Ausgleichsmaßnahmen sind fachlich durch einen Landschaftsplaner oder Biologen zu begleiten. Für die Ausgleichsflächen besteht gegenüber den Naturschutzbehörde eine Erfolgskontrolle mit Berichtspflicht.

SATZUNG DER GEMEINDE GROSSENWIEHE

ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30

"SOLARPARK I GROSSENWIEHEFELD OST"

Übersichtskarte

M 1:25.000

HIN Stadtplanung

PLANVERFASSER
HIN Stadtplanung GmbH & Co. KG
BALLASTKAU 1 · 24937 FLENSBURG
TELEFON 0461 5050015

info@hn-stadtplanung.de
www.hn-stadtplanung.de

PLANUNGSSTAND NACH BAUGESETZBUCH

§ 2 (1) § 3 (1) / § 4 (1) § 3 (2) / § 4 (2) § 4 + (3) § 10 (1)

PLANNER / ZEICHNER PRJ.-Nr. DATUM

M.HASS / U.E. 23-017 25.04.2024